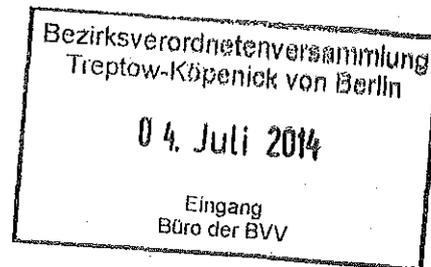


Vorsteher der BVV
Herrn Stock

über
Bezirksbürgermeister



73

**Beantwortung der Kleinen Anfrage KA VII/0562 vom 16.06.2014
des Bezirksverordneten Ernst Welters
Betr.: Spreeparkgelände**

1. Welche Bestimmungen und zeitliche Bindungen enthält die Vereinbarung zur Abwicklung des Erbbaupachtvertrages?
2. Welche Entwicklungsmöglichkeiten des Spreeparkgeländes und seines unmittelbaren Umfeldes sind aus dem geltenden FNP ableitbar und welche Beschränkungen sind zu beachten?
3. Welche Bestimmungen enthält die Vereinbarung bezogen auf das Eierhäuschen?
4. Wie hoch ist der Betrag, der für die Gebäudesicherung des Eierhäuschens vorgesehen ist?
5. Gibt es vom Senat beziehungsweise vom Liegenschaftsfonds eine Finanzsumme zur Bewirtschaftung des Spreeparks?
6. Entfaltet der ruhend gestellte Aufstellungsbeschluss zum B-Plan Spreepark irgendwelche Rechtswirkungen?
7. Ist in den Überlegungen zur Weiterentwicklung auch eine Neuaufstellung dieses B-Plans erwogen worden?
8. Gibt es außer den üblichen Genehmigungen spezielle Auflagen für eine temporäre Zwischennutzung, insbesondere zu verkehrlichen Aspekten?
9. Welche Form und Intensität der Bürgerbeteiligung wird derzeit erwogen?
10. Würden auch Mittel für Rückbau und Renaturierung bereitstehen?
11. Gibt es Festlegungen zu Kosten, die der Bezirk in der Vergangenheit getragen hat?
12. Gibt es Überlegungen, die derzeitige Zuständigkeitsregelung zu verändern?

Hierzu antwortet das Bezirksamt:

Zu 1.:

Der Liegenschaftsfonds hat das Gelände des Spreeparks am 30.04.2014 in vertragsgemäßem Zustand übernommen.

Zu 2.:

Der Flächennutzungsplan von Berlin definiert im Bereich des ehemaligen Spreeparks eine Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil mit der Zweckbindung eines Freizeitparks. Die letzte Änderung des FNP hinsichtlich der Ausdehnung dieser Sonderbaufläche ist seit dem 14.7.2006 rechtsverbindlich. Die Grenzen des Landschaftsschutz- und Wasserschutzgebiet-

tes sind nachrichtlich im FNP übernommen. Der Ufergrünzug, der Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes ist, ist in symbolischer Breite dargestellt. Diese Darstellungen sind für die verbindliche Bauleitplanung beachtlich. Demnach ist ausschließlich ein Freizeitpark und zugeordnete Funktionen (z.B. Stellplatzanlage) im Bereich der im FNP ausgewiesenen Sonderbaufläche möglich. Das schließt eine Entwicklung des Eierhäuschens z. B. als gastronomische oder kulturelle Nutzung ein. Ausgeschlossen sind z. B. Wohnnutzungen.

Zu 3.:

Im Zusammenhang mit der Beschlussfassung zum Erwerb des Erbbaurechts am Spreepark hat das Abgeordnetenhaus vom Senat eine wirtschaftlich tragfähige Lösung für die Nachnutzung des sogenannten „Alten Eierhäuschens“ gefordert.

Zu 4.:

Nach einer Anordnung der Unteren Denkmalschutzbehörde Treptow-Köpenick ist für erste Maßnahmen zur Abwendung des weiteren Verfalls und der mutwilligen Zerstörung des „Eierhäuschens“ von Kosten in Höhe von ca. 25.000,- € auszugehen.

Zu 5.:

Eine konkrete Summe für die Kosten der Bewirtschaftung des Spreeparkgeländes kann derzeit noch nicht benannt werden. Vom Liegenschaftsfonds wird zurzeit ermittelt, welche Maßnahmen über die bereits eingeleiteten, wie z.B. Sicherstellung der Bewachung des Areals, noch erforderlich sind. Teilweise müssen die zu ergreifenden Maßnahmen ausgeschrieben werden.

Zu 6.:

Ja, die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens 9-7 „Spreepark“ ist ordnungsgemäß am 28.06.2002 im Amtsblatt bekannt gemacht und entfaltet seither seine Rechtswirkung. Z. B. sind auf dieser Grundlage die Plansicherungsinstrumente der Zurückstellung von Baugesuchen oder der Beschluss einer Veränderungssperre möglich. Das gilt allerdings nur dann, wenn förmliche Genehmigungsverfahren beantragt sind, die nicht schon aus anderen Gründen versagt werden müssten (z.B. wegen mangelnder Erschließung).

Zu 7.:

Ob eine Neuaufstellung des Bebauungsplans notwendig ist, kann erst nach Vorlage eines Konzeptes zur künftigen Nutzung des Spreeparks entschieden werden. Zu diesem Zeitpunkt ist auch unter Beachtung der dann geltenden Rechtslage und der Verfahrensökonomie (Nutzung bisheriger Ergebnisse des Planverfahrens) zu entscheiden, ob der bisherige Bebauungsplan fortgeführt werden kann, dieses untunlich ist oder eine Neuaufstellung zwingend erforderlich ist.

Zu 8.:

Die bisherige Genehmigungspraxis ist davon gekennzeichnet, dass es sich nicht um planungsrechtlich relevante Vorhaben handeln darf.

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung von Einzelveranstaltungen erfolgte grundsätzlich unter Berücksichtigung der vorhandenen öffentlichen Erschließung.

Auflagen zu verkehrlichen Aspekten gibt es nicht.

Zu 9.:

Es werden einerseits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens alle gesetzlich vorgeschriebenen Formen der Bürgerbeteiligung durchgeführt werden.

Solange keine Konzepte vorliegen, die auf die dauerhafte Nutzung des Spreeparks gerichtet sind, kann weder die zu erwartende Konfliktlage eingeschätzt werden noch bereits ein behördliches Konzept für zusätzliche Formen der Bürgerbeteiligung entwickelt werden. Zudem sind Fragen der Bürgerbeteiligung immer eng mit dem Vorhabenträger/Investor abzustimmen.

Die Form der Öffentlichkeitsbeteiligung im Vorfeld des Bebauungsplanverfahrens mit dem Ziel der Festlegung der Rahmenbedingungen ist eines der Themen der behördenübergreifenden Arbeitsgruppe. Ein Ergebnis liegt noch nicht vor.

Zu 10.:

Ob Mittel für den Rückbau derzeit in einem Förderprogramm der Umweltentlastung zur Verfügung stehen, ist nicht bekannt. Im Haushalt des Bezirksamtes stehen dafür keine Mittel zur Verfügung.

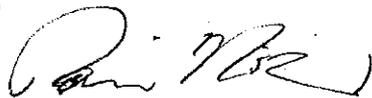
Ggf. könnten in der nächsten Förderperiode ab 2016 Fördermittel akquiriert werden, wenn es Förderung für Projekte der Umweltentlastung auch mit dem Ziel der CO²-Minderung gibt. Für die Renaturierung können grundsätzlich Ausgleichsmittel verwendet werden, die im Bezirk auch vorhanden sind. Allerdings kann darüber erst entschieden werden, wenn ein Gesamtkonzept für die künftige Nutzung des Spreeparks entwickelt und die Schaffung von Planungsrecht entschieden ist, sowie der Rückbau von Bausubstanz geklärt, die Kosten ermittelt und die Prioritäten für die Verwendung von Ausgleichsmittel im Bezirk bestimmt sind.

Zu 11.:

Der Bezirk hat in der Vergangenheit für den ehem. Spreepark keine Kosten aufgewendet. Davon ausgenommen sind die umfangreichen Personalkosten, die insbesondere bei der unteren Denkmalbehörde für die ordnungsbehördlichen Maßnahmen aufgewendet werden musste.

Zu 12.:

Nein, es gibt im Land Berlin keine Überlegungen die Zuständigkeit für die Planungshoheit zu verändern. Der Bezirk besitzt die Planungshoheit und hat auch kein Interesse, diese an den Senat abzugeben.



Rainer Hölmer

Erfassung Personal- und Sachkosten für die Bearbeitung und Umsetzung von
Drucksachen der BVV

Zur Erstellung die-
ses/er:

Drs. Nr.
VII/ 0562

haben

		Anzahl	Arbeits- stunden	Betrag in €
Beamtinnen/Beamte bzw vergleichbare/r Beschäftigte/r	mittleren Dienst	0	0,00	0,00 €
	gehobenen Dienst	1	1,00	51,05 €
	höherer Dienst	4	5,00	387,35 €

notwendige Sachkosten als Folgekosten (z. B. Bestellung
Material, Beauftragung Gutachten,)

aufgewendet und damit entstanden
in der **Fachabteilung** Gesamtkosten in Höhe von:

438,40 €

Dazu kommen Kosten beim BzBm, Büro BVV in Höhe von:

25,54 €

Damit ergeben sich Gesamtkosten von:

463,94 €